

**Anlage 2 zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 19.11.2008
in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 27.10.2011**

Tarifgruppen und Gefahrstoffe bei Neben- und Hilfsunternehmen; § 47 Abs. 6

Nebenunternehmen und Hilfsunternehmen

Neben- und Hilfsunternehmen werden nach der Anzahl der Arbeitstage und dem jeweiligen Gefahrstoff veranlagt. Der Gefahrstoff richtet sich nach der Tarifgruppe, welcher das Unternehmen angehört. Die Unternehmensarten sind wie folgt den Tarifgruppen zugeordnet:

Schlüssel*	Unternehmensart
TG 1: Handel, Verwaltung u. Dienstleistungen	
1512	Einzelhandel
1606	Elektrizitätswerk
1521	Handel allgemein
1626	Handel mit landw. Produkten
1567	Holzhandel
1559	Kraftwerk
1629	Selbstvermarktung
1557	Viehhandel
1561	Weinhandel
1699	Weinkommission
1590	sonstiges Nebenuntern. TG 1
TG 2: Beherbergung und Verköstigung	
1625	Ferienwohnung
1517	Gaststätte
1737	Gastwirtschaft, Pension, Ferien- wohnung, Camping
1719	Gutsausschank
1727	Pension
1710	Straußwirtschaft
1697	Weinstube
1563	Zimmervermietung
1591	sonstiges Nebenuntern. TG 2
TG 3: Veredelung und Produktgewinnung	
1603	Biogasanlage
1509	Brennerei
1663	Kartoffelschälerei, Gemüseschneide- rei
1596	Käserei
1527	Kelterei
1579	Kompostierungsanlage
1540	Mühle
1592	sonstiges Nebenuntern. TG 3
TG 4: Handwerk	
1505	Bäckerei
1510	Brennholzschneiderei
1565	Hausschlachtung

1523	Holzverarbeitung
1572	Metzgerei
1546	Sägemühle
1728	Schlachtung
1574	Schmiede
1738	sonstiges Handwerk
1562	Wursterstellung
1593	sonstiges Nebenuntern. TG 4
TG 5: Fuhrunternehmen	
1514	Fäkalienabfuhr
1535	Fuhrwerk
1584	Schneeräumung
1665	Transportunternehmen
1594	sonstiges Nebenuntern. TG 5
TG 6: Hoch-, Tief- und Landschaftsbau	
1507	Baumpflegearbeiten
1705	Forstarbeiten
1577	Landschaftsbau
1731	Landschaftspflege
1687	Tiefbau
1571	sonstiges Nebenuntern. TG 6
1552	sonstiges Nebenuntern. allgemein
TG 7: Pferdehaltung	
1736	Deckstation
1564	gewerbliche Reittierhaltung
1534	Kutschfahrten
1669	Pferdeausbildung
1695	Pferdehandel
1715	Pferdepension
1678	private Reittierhaltung
1544	Reiterhof mit Gästebewirtung
1717	Reitschule
1723	Reittierverleih
1543	Tierpension
1646	Trainerbetrieb
1586	sonstiges Nebenuntern. TG 7

*) Schlüsselziffer: nur verwaltungsinterne Ordnungsnummer, kein Bestandteil der Satzungsregelung

Die Berechnungseinheiten (BER) errechnen sich aus der Zahl der Arbeitstage, die für das Unternehmen in der jeweiligen Unternehmensart von den versicherten Personen im Umlagejahr geleistet werden, vervielfacht mit dem Gefahrenfaktor der Tarifgruppe, welcher die Unternehmensart angehört.

Der Gefahrenfaktor einer Tarifgruppe wird unter Berücksichtigung des Durchschnitts der jeweiligen Beiträge der Unternehmensarten bei den fachlich zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften (Faktor G) und der konkreten Belastungsziffer der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Faktor L) gebildet.

Der Faktor G einer Unternehmensart wird nach folgender Formel errechnet:

Gefahrklasse der Fach-BG * Hebesatz der Fach-BG : Umlageforderung der LBG je Arbeitstag : [1.000 : (Lohnsumme der Fach-BG : Arbeitsstunden der Fach-BG * 8)]

Der Faktor G beträgt höchstens 1,80.

Der Faktor L einer Tarifgruppe bezeichnet das Verhältnis der Aufwendungen je Arbeitstag für diese Tarifgruppe zu den durchschnittlichen Aufwendungen je Arbeitstag aller Tarifgruppen, die gleich "1" gesetzt werden.

Der Gefahrenfaktor je Arbeitstag ergibt sich durch Addition von 80 % des Faktors G und 20 % des Faktors L. Der Gefahrenfaktor darf den Faktor G um höchstens 0,75 Punkte überschreiten (Obergrenze) oder unterschreiten (Untergrenze). Er beträgt mindestens 0,25, höchstens 5,00.

Die Gefahrenfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe	Gefahrenfaktor
Handel, Verwaltung und Dienstleistungen	0,52
Beherbergung und Verköstigung	0,25
Veredelung und Produktgewinnung	0,80
Handwerk	1,88
Fuhrunternehmen	1,51
Hoch-, Tief- und Landschaftsbau	2,95
Pferdehaltung	2,79